

Satzung: Fassung 2016

Nach Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung der
GVT am 29.04.2016 in Friedrichshafen

SATZUNG

der

„FORSCHUNGS-GESELLSCHAFT VERFAHRENS-TECHNIK E.V.“ (GVT)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Forschungs-Gesellschaft Verfahrens-Technik e.V.“ (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt). Als Abkürzung kann „GVT“ – wahlweise versehen mit dem Zusatz „e.V.“ – verwendet werden.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt; die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem gesamten Gebiet der Verfahrenstechnik. Die Gesellschaft fördert dazu den Zusammenschluss der an der Verfahrenstechnik interessierten Kreise von Wirtschaft, Staat und Wissenschaft, um unter zielbewusster Verwertung der verfügbaren Mittel die Forschung, Lehre und Fortbildung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik sowie des Maschinen- und Apparatebaues zu fördern und damit zur Entwicklung der Verfahrenstechnik beizutragen. Verfahrenstechnik in diesem Sinne sind technische Produktionsverfahren oder sonstige Verfahren, die der physikalischen, chemischen, biologischen oder technischen Stoffvereinigung, Stofftrennung oder Stoffumwandlung dienen.
- 2.3 Die Gesellschaft fördert mittels eigener sowie aufgrund des Vereinszweckes erreichbarer, staatlicher Mittel Forschungsvorhaben allgemeiner Art und solche Vorhaben, die aus dem Kreis der Mitglieder angeregt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Gesellschaft werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an diese.
- 3.3 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3.4 Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden und Personenvereinigungen werden.
- 4.2 Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet das Kuratorium. Gegen dessen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Verfahrenstechnik erworben haben, durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.4 Juristische Personen des privaten Rechts, die Mitglied im projektbegleitenden Ausschuss eines Forschungsprojekts werden wollen, sind für die Laufzeit des Projekts temporäre Mitglieder der Gesellschaft, sofern sie nicht bereits ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

§ 5 Beitrag

- 5.1 Ordentliche Mitglieder, die persönliche Mitglieder oder juristische Personen des privaten Rechts sind, haben die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- 5.2 Temporäre Mitglieder zahlen während ihrer Mitgliedschaft jahresanteilig den Beitrag im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- 5.3 Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände Mitglieder der Gesellschaft sind, vereinbart der Vorsitzende des Kuratoriums von Fall zu Fall einen Beitrag unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus der Gesellschaft entsprechend § 6.2
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) bei juristischen Personen bei Auflösung oder Insolvenz. Dabei reicht es aus, dass das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- d) durch Beschluss des Kuratoriums, der feststellt, dass das Mitglied gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung oder gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Die Gründe des Ausschlusses unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Kuratorium zu äußern. Die Aufforderung hierzu und der drohende Ausschlussbeschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
- e) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einmalige Ankündigung des drohenden Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.
- f) bei Auflösung des Vereins.
- g) bei temporären Mitgliedern mit Ende des Monats, in dem das Forschungsprojekt, welches die temporäre Mitgliedschaft bedingt (s. § 4.4), endet.

6.2 Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Kuratoriums oder die Geschäftsführung erklärt werden.

6.3 Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge oder andere Vermögensvorteile.

Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

6.4 Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge bleibt bestehen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- 7.1 Die Organe der Gesellschaft sind
- a) Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) Kuratorium (§ 9)
 - c) Forschungsbeirat (§ 11)
- 7.2 Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sind Vorstand der Gesellschaft im Sinne von §26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- 7.3 Die Mitglieder des Kuratoriums und des Forschungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen, können von der Gesellschaft erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- 8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung hat zu erfolgen
- wenn der Vorsitzende des Kuratoriums es wünscht oder
 - wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder
 - wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft dies unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich beantragt.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in allen Fällen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums unter gleichzeitiger Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 8.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Erteilung der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Genehmigung der Vergütungspauschalen im Rahmen einer möglichen Geschäftsbesorgung durch einen externen Vertragspartner
 - d) Wahlen zum Kuratorium
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung der Gesellschaft
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Im übrigen gelten auch für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 9.4.
- 8.5 Stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beginnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht soll spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle niedergelegt sein. Stimmvertretung kann neben der eigenen Stimmabgabe höchstens für 5 Mitglieder ausgeübt werden.

8.6 Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen oder gemäß § 8.5 vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch nachträglich schriftlich oder per eMail gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

8.8 Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

8.9 Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung durch die Gesellschaft über deren technisch-wissenschaftliche Arbeit und über die Durchführung der an Institute vergebenen Forschungsvorhaben im Rahmen besonderer Richtlinien, die das Kuratorium hierüber aufstellt.

8.10 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kuratorium

- 9.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens 7, höchstens 13 Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder müssen der Gesellschaft nicht als Mitglied angehören.
- 9.2 Die Kuratoriumsmitglieder sind möglichst so auszuwählen, dass alle an der Verfahrenstechnik interessierten Industriezweige entsprechend ihrer Bedeutung vertreten sind.
- 9.3 Dem Kuratorium können Vertreter von Landes- oder Bundesministerien angehören, die sich durch staatliche Zuschüsse oder entsprechende anderweitige Förderung bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft maßgeblich beteiligen.
- 9.4 Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls die Neuwahl des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis auf weiteres im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann das Kuratorium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen, das einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 9.5 Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
- 9.6 Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums einberufen, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.

- 9.7 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist zulässig, wenn schriftlich Vollmacht hierzu vorliegt. Jedes Kuratoriumsmitglied kann aber höchstens zwei andere Kuratoriumsmitglieder vertreten. Die Beschlussfassung des Kuratoriums erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.8 Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Falls einer von beiden verhindert ist, ist die Niederschrift von einem anderen Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, mit zu unterschreiben.
- 9.9 Der Vorsitzende des Kuratoriums oder in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- 9.10 Sollte nach §10.3 der vorliegenden Satzung ein Geschäftsführer bestellt worden sein oder die Geschäftsführung an eine vertraglich bestellte Gesellschaft übertragen worden sein, so kann der Geschäftsführer persönlich bzw. die geschäftsführende Gesellschaft durch einen Vertreter bei allen Kuratoriumssitzungen anwesend sein.
- 9.11 Das Kuratorium entscheidet in solchen Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder ihm von der Mitgliederversammlung zur Erledigung zugewiesen werden.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere

- a) Aufstellung der Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft
- b) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland

- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Abstimmung und Verabschiedung der Pauschalen im Rahmen einer möglichen Geschäftsbesorgung durch einen externen Vertragspartner zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss
- e) Bestätigung eines durch den Vorsitzenden bestellten Geschäftsführers oder einer geschäftsbesorgenden Gesellschaft durch Mehrheitsentscheid
- f) Aufstellung des Jahresberichtes
- g) Berufung der Mitglieder des Forschungsbeirates

§ 10 Vorsitzender des Kuratoriums

- 10.1 Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsbefugnis ist in § 7.2 geregelt.
- 10.2 Der Vorsitzende des Kuratoriums überwacht laufend die Geschäftsführung der Gesellschaft, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Kuratoriums ein, leitet diese und hat jeweils die Tagesordnungen hierfür festzusetzen.
- 10.3 Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Geschäftsführer für die Gesellschaft bestellen, der zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt ist. Der Geschäftsführer hat im Kuratorium beratende Stimme.
- 10.4 Der Vorsitzende kann die Geschäftsführung der GVT an einen externen Vertragspartner übertragen, soweit dies nicht zu Interessenkonflikten mit den Zielen der benannten Gesellschaft führt. Die externe Gesellschaft ist im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags zu bestellen.
- 10.5 Die Bestellung eines Geschäftsführers oder einer geschäftsbesorgenden Gesellschaft muss durch das Kuratorium per Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

§ 11 Forschungsbeirat

- 11.1 Der Forschungsbeirat entwickelt Vorschläge zur Forschungspolitik und zur Zielsetzung der GVT und unterstützt damit das Kuratorium bei der Bewältigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Der Forschungsbeirat ist weiterhin verantwortlich für die Festlegung oder Veränderung von Forschungsschwerpunkten und die sinnvolle Abwicklung (Begleitung) von Forschungsprojekten.
- 11.2 Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, dem Forschungsbeirat, dem Vorstand oder der Geschäftsführung Themenvorschläge zu unterbreiten, die einer Bearbeitung im Rahmen von Projekten zugeführt werden sollen.
- 11.3 Vom Forschungsbeirat werden Arbeitskreise entsprechend dem Zweck der Gesellschaft zu den Arbeitsgebieten und Forschungsschwerpunkten eingerichtet.
- 11.4 Der Forschungsbeirat prüft die in den entsprechenden Arbeitskreisen befürworteten Förderungsanträge auf ihre Eignung zur Behandlung im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung und im Sinne einer gleichmäßigen Interessenwahrung der in der GVT vertretenen Industriezweige. Er befindet über die Art und die Reihenfolge ihrer Bearbeitung.
- 11.5 Der Forschungsbeirat besteht aus mindestens sechs Persönlichkeiten, welche den in der GVT vorwiegend vertretenen Industriezweigen angehören sollen.
- 11.6 Der Forschungsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- 11.7 Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft ist nicht Voraussetzung für die Bestellung zum Forschungsbeirat.

§ 12 Satzungsänderung / Auflösung der Gesellschaft

- 12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder gemäß § 8.5 vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

Beschlüsse, die eine Auflösung der Gesellschaft zum Ziele haben, können nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

- 12.2 Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Kuratoriums als Liquidator bestellt.

- 12.3 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Fortbildung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik. Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes am Sitz der Gesellschaft ausgeführt werden.

Dr. B. Eck
(Vorsitzender des Kuratoriums)

Dr. L. Nick
(Geschäftsführer)

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2016 in Friedrichshafen